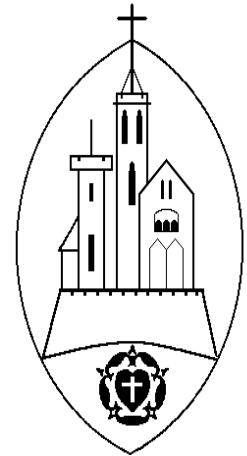


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 5/2001	193
Arbeitsrechtsregelung 6/2001	194
Arbeitsrechtsregelung 7/2001	196
Arbeitsrechtsregelung 8/2001	196

VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Firma Logatec und dem Evangelischen Schulwerk

198

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	200
Freie Mitarbeiterstellen	202
Freie Pfarrstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	203
Freie Mitarbeiterstellen der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	204

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Siegel für die Kirchgemeinden Großstöbnitz, Schwarzhausen, Schmerbach, Gera-Untermhaus, Kösnitz, Saasa, Reichstädt-Frankenau, Mühlberg, Röhrensee, Udersleben, Ringleben, Ichstedt, Crawinkel, Wurzbach, Oßla, Titschendorf, Obermehler, Möchenholzhausen, Köckenitzsch, Seidewitz und Utenbach

204

A. Gesetze und Verordnungen

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 5/2001

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung im diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG.- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 30.05.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

(1) Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden hinter die Worte „Anlage 16“ die Worte „Fassung Ost“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§§ 30 bis 40“ durch die Worte „§§ 30 bis 35 und 38 bis 40“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zum Ende eines Kalendertages“ angefügt.

(2) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Juni 2001 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 6/2001

Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARR.G. - sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 30.05.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

I.

(1) Die Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen / Projekten der Arbeits- und Berufsförderung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter das Wort „Arbeitsförderprojekten“ die Worte „innerhalb des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.“ eingesetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§§ 30 bis 40“ durch die Worte „§§ 30 bis 35 und 38 bis 40“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Beschäftigte in Maßnahmen und Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung, die vor dem 1. Juli 2001 begonnen haben, sind weiterhin nach Anlage 1 eingruppiert.“
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Beschäftigte in Maßnahmen und Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung, die bereits vor dem 1. Juli 2001 beschäftigt waren, erhalten eine Vergütung gemäß Anlage 2.“

5. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zum Ende eines Kalendertages“ angefügt.

6. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 93 AFG“ durch die Worte „§ 270 SGB III“ ersetzt.

7. In § 5 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit der 24. oder 31. Dezember auf einen Arbeitstag fallen, so sind diese Tage unter Fortzahlung der Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 dienstfrei. Aus besonderen betrieblichen Gründen kann an diesen Tagen Arbeit angeordnet werden.“

8. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Der Beschäftigte erhält mit Auszahlung des Novembergehaltes eine Sonderzahlung in Höhe von 5,25 DM (in bereits vor dem 1. Juli 2001 begonnenen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung bleibt die Zuwendung in Höhe von 5,00 DM bestehen) pro tatsächlich geleisteten Arbeitstag. Zu den geleisteten Arbeitstagen zählen auch die Urlaubstage und Tage, an denen der Beschäftigte dem Dienst entschuldigt ferngeblieben ist.“

9. An die Ordnung werden folgende Anlagen 2 a, 3 und 4 angefügt:

Anlage 2 a

der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen / Projekten der Arbeits- und Berufsförderung

Kriterienkatalog

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 60 Punkte.

Erreichte Punkte Leistungszulage

0 bis 35	0 %
36 bis 49	5 %
50 bis 60	10 %

Leistungskriterien

max. Punktzahl

Arbeitszeit

Kein unentschuldigtes Fehlen	5
Pünktlichkeit	5
Kein unerlaubtes Entfernen	5

Zuverlässigkeit

Einhaltung Arbeitssicherheit	5
Verhalten gegenüber Kunden, Vorgesetzten, Mitarbeitern	5

Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein	5
<u>Selbständigkeit</u>	
Qualität der Arbeit	0
Quantität	0
Umgang mit Werkzeug, Ware, Technik, Ordnung u. Sauberkeit am Arbeitsplatz	5
Selbständiges Arbeiten	5
Gesamt	60

Anlage 3

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen / Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Gültig für alle ab 1. Juli 2001 beginnenden Maßnahmen und Projekte.

Vergütung

als Teil der Anlage für die Einrichtungen und Projekte der Arbeits- und Berufsförderung im Diakonischen Werk Thüringen

Vergütungsgruppen für die Beschäftigten

Das Entgelt für die Vergütungsgruppen entspricht 100 %.

1.1 Eingruppierung

Vergütungsgruppe 1

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die geringe Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Vergütungsgruppe 1 a

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die allgemeine Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis als einfache Arbeiten verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis und in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden und nach Anweisung verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine einschlägige Berufsausbildung erfordern und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, zum Beispiel erworben durch eine mehrjährige Berufspraxis.

Vergütungsgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Arbeiten weitgehend selbständig ausführen und die Fachkenntnisse mitbringen und anwenden können.

Vergütungsgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die Arbeitsaufgaben eigenverantwortlich ausführen, die umfangreiche Spezialkenntnisse erfordern. Beschäftigte mit den Fähigkeiten, anderen Beschäftigten diese Tätigkeiten zu vermitteln.

Vergütungsgruppe 6

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung, die umfangreiche Fachkenntnisse und erhöhte Verantwortung tragen, die einen Überblick betrieblicher Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Handeln im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern.

Vergütungsgruppe 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern unter Einbeziehung von Führungsaufgaben sowie Beschäftigte mit Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine Fachschulausbildung (Meister) oder durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben wurde.

Vergütungsgruppe 8

Beschäftigte mit Führungsaufgaben, die über Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen sowie Beschäftigte mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine Fach- oder Hochschulausbildung und durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben wurde.

Vergütungsgruppe 8 a

Beschäftigte mit Führungsaufgaben, welche fachbereichsübergreifende Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge besitzen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen. Einschlägige Spezialkenntnisse, die in der Regel durch eine Fach- oder Hochschulausbildung und mehrjährige Berufserfahrungen erworben wurden, sind erforderlich.

Vergütungsgruppe 9

Beschäftigte mit Leitungs- und Managementaufgaben, die über komplexe Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches herausheben, die in der Regel durch eine Hochschulausbildung und durch eine mehrjährige erfolgreiche Leitungstätigkeit erworben wurde.

Vergütungsgruppe S

Beschäftigte unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung im Rahmen der Berufsorientierung.

Vergütungsgruppe L

Beschäftigte unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Rahmen der Berufsorientierung.

Anlage 4

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen / Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Vergütungstabelle

für alle ab 1. Juli 2001 beginnenden Maßnahmen und Projekte

Vergütungsgruppe	Monatslohn ohne Leistungsbezug	Monatslohn mit max. Leistungsbezug
Vergütungsgruppe 1	2.205,00	2.425,50
Vergütungsgruppe 1 a	2.310,00	2.541,00
Vergütungsgruppe 2	2.415,00	2.656,50
Vergütungsgruppe 3	2.520,00	2.772,00
Vergütungsgruppe 4	2.730,00	3.003,00
Vergütungsgruppe 5	3.045,00	3349,50
Vergütungsgruppe 6	3.360,00	3.696,00

Vergütungsgruppe	Monatslohn ohne Leistungsbezug	Monatslohn mit max. Leistungsbezug
Vergütungsgruppe 7	3.622,50	3.984,75
Vergütungsgruppe 8	3.885,00	4.273,50
Vergütungsgruppe 8 a	4.147,50	4.562,25
Vergütungsgruppe 9	4.410,00	4.851,00
Vergütungsgruppe S	1.181,25	1.299,38
Vergütungsgruppe L	1.443,75	1.588,13

Die Vergütungen entsprechen 100 % bei 100 % Arbeitszeit.

(2)Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Juni 2001 in Kraft.

II.

Die 5 %ige Tarifsteigerung zum 1. Oktober 2001 gemäß Punkt 6 Beschluss 2/2000 gilt für Beschäftigte in Maßnahmen und Einrichtungen / Projekten der Arbeits- und Berufsförderung, die ab dem 1. Juli 2001 beginnen, nicht.

Arbeitsrechtsregelung 7/2001

Änderung der Ortzuschlags-/Kindergeldzuschlagsregelung der AVR

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG.- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 30.05.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung der ARK des DW der EKD - mitgeteilt mit Rundschreiben vom 28. März 2001 – erlangt in Thüringen keine Geltung und wird bis zum 31. Dezember 2002 ausgesetzt (siehe Anlage).

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung 7/2001

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997
- II. Erläuterungen
- III. Hinweis

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Ergänzungen der AVR beschlossen:

§ 19 a AVR - Kinderzuschlag

An § 19 a AVR wird folgende Übergangsregelung angefügt:

„Übergangsregelung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2001 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. April 2001 zu demselben Dienstgeber bzw. derselben Dienstgeberin fortbesteht und bei denen die Voraussetzungen des § 19 a AVR nicht erfüllt sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Betrages, der ihnen am 31. März 2001 als Ortzuschlag der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugestanden hat. Entsprechendes gilt bei Bezug des Sozialzuschlages gem. § 19 a AVR a. F..

Die persönliche Zulage entfällt oder mindert sich um den auf ein Kind entfallenden Teil, soweit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) mehr zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKKG zustehen würde. Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Vergütungserhöhungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen, jedoch pro Anlass nicht mehr als 100,-- DM, aufgezehrt.“

Datum des Inkrafttretens: 01.04.2001

gez. Gohde

Arbeitsrechtsregelung 8/2001

Änderung der AVR aufgrund Neufassung Erziehungsgeldgesetz

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG.- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 30.05.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung, soweit der Beschluss 3/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission Thüringen in Rechtskraft erwächst, beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Thüringen übernimmt für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. die Änderungen und Ergänzungen der AVR gemäß Rundschreiben vom 2. März 2001 der Arbeitsrechtlichen Kommission der ARK DW EKD (siehe Anlage).

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung 8/2001

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

- I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997
 - II. Erläuterungen
 - III. Hinweise
- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. § 13 a AVR - Bewährungsaufstieg

§ 13 a Abs. 5 Unterabs. 1 AVR wird wie folgt geändert:

In Buchst. d werden die Worte „bei Erziehungsurlaub“ durch die Worte „bei der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

2. § 21 a AVR - Berechnung und Auszahlung der Vergütung

§ 21 a Abs. 1 Unterabs. 5 AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

3. § 26 a AVR - Sterbegeld

§ 26 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Urlaubsvergütung bei Teilzeitarbeit während der Elternzeit ist aufgrund der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Elternzeit zu berechnen.“

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

4. § 28 AVR - Erholungsurlaub

Die Anm. Zu § 28 Abs. 7 AVR wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem Erziehungsurlaub“ werden durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

5. § 30 AVR - Ordentliche Kündigung

§ 30 Abs. 1 AVR wird wie folgt geändert:

In Unterabs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

6. Anlage 13 AVR - Regelung über ein Urlaubsgeld

Anlage 13 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

- b) In § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 werden in Satz 1 die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ und die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
- c) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubes“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2001

7. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c) wird gestrichen.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchst. C werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.03.2001

8. Anlage 15 zu den AVR - Dienstvertrag

§ 8 der Anlage 15 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„§ 8

Das befristete Dienstverhältnis kann auch vor seinem in § 1 bestimmten Ende gekündigt werden. 1)

Für die Kündigung gelten die Fristen des § 30 AVR.“

Datum des Inkrafttretens: 01.03.2001

gez. Gohde

Die Arbeitsrechtsregelungen 5 bis 8/2001 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 06.07.2001
(4703)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

B. Verträge und Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit

zwischen

der Fa. Logatec GmbH Logistic Technologie, Im Funkwerk 3-4, 99625 Kölleda, vertreten durch den Geschäftsführer Ralph Zühlsdorff

- nachfolgend Fa. Logatec genannt -

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Trägerin des Gemeinsamen Evangelischen Schulwerks im Freistaat Thüringen, ansässig im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, vertreten durch den Landeskirchenrat

- nachfolgend Evangelisches Schulwerk genannt -

1. Präambel

Die Fa. Logatec und das Evangelische Schulwerk verbinden seit mehr als einem Jahr fachliche und persönliche Kontakte. Einige der im Evangelischen Schulwerk zusammengeschlossenen evangelischen Schulen haben bereits zusammen mit der Fa. Logatec einzelne IT-Projekte begonnen. Die angestrebte Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Medienprojekte, die gegenseitige Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der dem Evangelischen Schulwerk angeschlossenen evangelischen Schulen, die effiziente Nutzung von Geräten und Anlagen und auf den Einsatz von Schülerpraktikanten.

Diese Rahmenvereinbarung wird in der Absicht geschlossen, die bestehenden Kontakte und Verbindungen im Sinne des gestellten Zieles aufzubauen und Formen einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit auf Dauer zu finden.

In diese Rahmenvereinbarung sind die im Evangelischen Schulwerk zusammengeschlossenen Schulen sowie deren Schulträger einbezogen.

2. Aufgabenstellungen für eine Zusammenarbeit

Für eine Zusammenarbeit bieten sich insbesondere folgende Arbeitsbereiche an:

1. Schaffung der Hardwarebasis für die Ausbildung der evangelischen Schulen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der neuen Schul-IT-Parks auf höchstmöglichem technischem Niveau;
2. Gemeinsame Gestaltung von Schülerpraktika der gymnasialen Oberstufe durch mit den betreffenden Evangelischen Schulen organisierte Einsätze in den Firmen der Unternehmensgruppe „Bildung und Technik“;
3. Erstellung von Lernsoftware mit den Evangelischen Schulen unter Anleitung der Fa. Logatec;
4. Spezielle Betreuung der noch aufzubauenden Grundausstattungen mit neuen IT - Geräten einschließlich der dazu benötigten Software für Evangelische Schulen unter einer speziellen Hotline;
5. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schulen zur Heranführung an die aktuellen Anforderungen im Bereich der Informationstechnik und deren Anwendung;
6. Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften evangelischer Schulen zur Erstellung multimedialer Informationsträger unter der Anleitung der Fa. Logatec;
7. Gezielte Schulung durch die Berufliche Bildungsstätte Kölleda (BfB) zur Schaffung der Voraussetzung für die Erlangung der European Computer Driving Licence (ECDL).

3. Vertragsdurchführung

1. Für die unter Ziffer 2. genannten Aufgabenstellungen einer Zusammenarbeit werden die Schulträger unter Mitwirkung des Evangelischen Schulwerks mit der Fa. Logatec entsprechende schriftliche Einzelverträge abschließen. Die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages begründet keine Pflicht zum Abschluß von projektbezogenen Einzelverträgen.
2. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abzuschließenden Einzelverträge müssen mindestens beinhalten:

- eine genaue Beschreibung der zu erbringenden Leistungen oder des zu erreichenden Erfolges und der geschuldeten Gegenleistung,
- eine genaue Beschreibung der einzelnen zu erbringenden Mitwirkungspflichten,
- eine Haftungsregelung,
- eine Regelung über die Rechte am Arbeitsergebnis einschließlich Erfindungen, an Urheberrechten sowie an sonstigen Nutzungs- und Schutzrechten,
- einen Hinweis auf diesen Rahmenvertrag.

4. Rechte am Arbeitsergebnis

1. Das Entwicklungsergebnis (z. B. der Lernsoftware) ist die Gesamtheit aller bei der Durchführung eines Einzelvertrages von der Fa. Logatec in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften Evangelischer Schulen erarbeiteten Ergebnisse einschließlich Aufzeichnungen, Modellen, Anlagen sowie sonstigen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen.
2. Mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält die Schulträgerin am Entwicklungsergebnis ein unwiderrufliches, kostenloses, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht; für eine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Verwertung des Arbeitsergebnisses (z. B. in Form von Produktentwicklungen) erfolgt die Übertragung der entsprechenden Rechte nur zu angemessenen, vertraglich im Einzelnen noch zu vereinbarenden Bedingungen. Entsprechendes gilt für urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere für Computerprogramme, die im Rahmen der jeweiligen Einzelaufträge entwickelt werden. Die eingeräumten Rechte hieran umfassen auch das jeweilige Recht zur Bearbeitung und Umarbeitung sowie zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Ausstellung.
3. Der Fa. Logatec bleibt es freigestellt, unter Beachtung ihrer Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 7. die von ihr erstellten Programme und Dokumentationen in veränderter oder unveränderter Form anderweitig zu verwerten.
4. Wird bei Erfüllung des Einzelvertrages schon vorhandenes und nicht bereits anderweitig gebundenes know-how von der Fa. Logatec verwandt und benötigt die Schulträgerin dieses zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, so erhält die Schulträgerin hieran gegen Vergütung ein Nutzungsrecht.
5. Werden bei Erfüllung des Einzelvertrages bereits vorhandene Nutzungs- und Schutzrechte von der Fa. Logatec verwandt und benötigt die Schulträgerin diese zur Verwer-

tung des Vertragsgegenstandes, so werden der Schulträgerin die Rechte gegen eine angemessene Vergütung übertragen, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Fa. Logatec verpflichtet sich, vor Beginn des Einzelvertrages die Schulträgerin auf vertragsrelevante Rechte Dritter aufmerksam zu machen. Die Fa. Logatec wird in diesem Falle der Schulträgerin zur Beschaffung der notwendigen Rechte Hilfestellung leisten.

6. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch erst nach Beginn des Einzelvertrages bekanntwerdende Rechte Dritter beeinträchtigt, hat die Fa. Logatec in einem für die Schulträgerin zumutbarem Umfang das Recht, nach ihrer Wahl
- entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass die Rechte aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen,
 - oder die Befugnis zu erwirken, dass die Rechte uneingeschränkt für die Schulträgerin vertragsgemäß genutzt werden können; für diesen Fall hat sich die Schulträgerin an den dafür erforderlichen Kosten angemessen zu beteiligen.

Vermag die Fa. Logatec nicht die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, so ist die Schulträgerin berechtigt,

- entweder den Vertrag für die Programmerstellungsphase ganz oder teilweise rückgängig zu machen
- oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt.

5. Rechte an Erfindungen

1. Die Fa. Logatec nimmt bei Bearbeitung im Rahmen eines Einzelvertrages entstandene Erfindungen - soweit rechtlich möglich und zulässig - in Anspruch und überträgt diese und die Rechte hieran auf die Schulträgerin. Die Fa. Logatec ist nicht verpflichtet, hierfür ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg durchzusetzen - es sei denn, die Schulträgerin verlangt es und stellt die Fa. Logatec von den dafür erforderlichen Kosten frei. Sofern rechtlich möglich und zulässig, kann die Schulträgerin auch die Abtretung der Ansprüche verlangen und sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen.
Bei freien Erfindungen soll der Erwerb durch die Schulträgerin ermöglicht werden.
2. Die Kosten für die Anmeldung von Erfindungen bzw. die Aufrechterhaltung von Nutzungs- und Schutzrechten übernimmt die Schulträgerin.
3. Erfindervergütungen sind von der Schulträgerin direkt an den Erfinder zu zahlen. Die Fa. Logatec ist verpflichtet, zu Beginn und bei Durchführung der vertragsgemäßen Erarbei-

tung relevante fremde Nutzungs- und Schutzrechte, soweit bekannt, der Schulträgerin unverzüglich mitzuteilen. Die Fa. Logatec und die Schulträgerin werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannte und bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung des Einzelvertrages zu berücksichtigen sind.

6. Gewährleistung/Haftung

1. Die Fa. Logatec leistet Gewähr für die zeitgemäße Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Die Schulträgerin ist unverzüglich zu informieren, sobald zu erkennen ist, dass das angestrebte Arbeitsergebnis nicht erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Fa. Logatec und die Schulträgerin das weitere Vorgehen erörtern und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung treffen.
2. Jede Seite ist berechtigt, in die Einzelverträge insbesondere Regelungen darüber aufzunehmen, dass
 - jeder Vertragspartner für die von ihm zu vertretenden Schäden insgesamt nur bis zur Höhe der vertraglichen Vergütungsansprüche haftet, soweit es sich nicht um Personen- und/oder Sachschäden handelt;
 - eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn aufgrund der Arbeitsergebnisse ausgeschlossen wird;
 - die Fa. Logatec für die Wiederbeschaffung von Daten nur dann haftet, wenn die Schulträgerin die Rekonstruktion dieser Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand sichergestellt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

7. Geheimhaltung

Die Schulträgerin und die Fa. Logatec werden alle technischen Kenntnisse und Informationen, die bei der Durchführung der vorliegenden Rahmenvereinbarung und der noch abzuschließenden Einzelverträge zugänglich werden, vertraulich behandeln und nicht an Dritte ohne ausdrückliches Einverständnis des anderen Vertragspartners weitergeben. Beide werden jeweils für ihre Verantwortungsbereiche die an den Projekten beteiligten Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte über ihre entsprechende Verschwiegenheitspflicht sowie die Einhaltung von Nutzungs- und Schutzrechten und die Beachtung von Nutzungs- und Schutzrechten Dritter belehren. Über die Belehrung ist ein von den Belehrten unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

8. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie jedes Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Fa. Logatec aus dieser Rahmenvereinbarung auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Evangelischen Schulwerks. Gleiches gilt für Einzelverträge im Verhältnis zur Schulträgerin.
2. Dieser Rahmenvertrag bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Sie sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten gütlich zu einigen.
3. Erfüllungsort ist Kölleda.
4. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2002. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des 31.07. eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung läßt die Wirksamkeit der vor Kündigung abgeschlossenen Einzelverträge unberührt. Im Rahmen dieser Einzelverträge sollen die einbezogenen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages fortgelten, soweit keine besonderen Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden.
6. Ab Beendigung des Rahmenvertrags sind beide Vertragspartner verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren ihrer Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 7. nachzukommen.
7. Bei staatlicherseits oder von Dritten geförderten gemeinsamen Projekten gelten die Auflagen, Nebenbestimmungen oder Bewilligungsbedingungen vorrangig vor den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. In den abzuschließenden Einzelverträgen sind in diesem Fall notwendige Abweichungen von diesem Rahmenvertrag zulässig, soweit hierdurch dieser in seinem Wesensgehalt nicht angetastet wird.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinträchtigt. Das Evangelische Schulwerk und die Fa. Logatec verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine einvernehmliche Regelung zur Erreichung des Vereinbarungszieles zu treffen.
9. Die Fa. Logatec ist bereit, das kirchliche Profil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, des Evangelischen Schulwerkes, der Schulträger und der evangelischen Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit zu achten.

Erfurt, den 28.06.2001

Logatec GmbH
Logistic Technologie

gez. Ralph Zühlsdorff
Geschäftsführer

Erfurt, den 28.06.2001
(3302-07)

für den Landeskirchenrat der
Evang-Luth. Kirche in
Thüringen als Trägerin des
Evangelischen Schulwerkes

gez. Dr. Marie-Elisabeth Lüdde i. V.
Oberkirchenrätin

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Dorndorf/Rhön, Superintendentur Bad Salzungen - Dermbach, im 1. Erledigungsfall
2. Gehaus-Oechsen, Superintendentur Bad Salzungen - Dermbach, im 1. Erledigungsfall
3. Greiz II, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall
4. Greiz-Caselwitz, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Hohndorf, im 1. Erledigungsfall
5. Probstzella, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Großgeschwenda, Lichtentanne, Probstzella und Schlaga, im 2. Erledigungsfall
6. Ringleben, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Borxleben, Ichstedt, Ringleben, Udersleben, im 1. Erledigungsfall
7. Seifartsdorf, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Caaschwitz, Seifartsdorf, Silbitz, Tautenheim, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. - 6. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 7. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Dorndorf/Rhön:

Die Pfarrstelle:

Dorndorf/Rhön ist mit knapp 1.000 Gemeindegliedern eine 100 % Stelle - mit Dietlas, 1 Kirche, zusätzlich 2 Predigtstellen (14-tägig) innerhalb der Kommune Dorndorf.

Der Ort:

An der Werra, nördlicher Zugang zur anmutigen Rhön. Zur Kreis- und Supturstadt Bad Salzungen 12 km, zur Kleinstadt Vacha 5 km, nach Eisenach 30 km, nach Fulda 50 km. 3.000 Einwohner mit Dietlas. Im Ort sind vorhanden: 2 Einkaufszentren und weitere Geschäfte, 2 Arztpraxen, Zahnarzt, Apotheke, Tankstelle, 2 kommunale Friedhöfe, 2 Kindergärten und Grundschule. Wenige Kilometer entfernt Regelschule und Gymnasium.

Das Pfarrgrundstück:

Helles geräumiges Pfarrhaus (für mehrköpfige Familie gut geeignet), großer Hof und Wiese (für Gemeindefeste), Garage, überschaubarer Garten. Modern eingerichtetes Gemeindehaus für vielfältige Gemeindearbeit, auch regional und Suptur gut nutzbar.

Die Kirche:

Barock umgebaut - innen farbenprächtig - hat gerade die richtige Größe, Bankheizung, Orgel intakt.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Hier wartet ein aktiver Gemeindekirchenrat, ein ebenso zur Mitarbeit bereiter Frauenkreis und ein jung gebliebener Seniorenkreis auf einen Pfarrer / Pastorin / Pfarrerehepaar, damit die hiesige Kirchgemeindefarbe gut weiter geht - d. h. besondere Traditionen im Kirchenjahr erhalten bleiben, der Kontakt zu den Menschen in den Häusern - nicht nur zu Christen - gesucht (Besuchskreis vorhanden), die Verbindung zu den Aussiedlern und den Nachbargemeinden gehalten wird. Besonders am Herzen liegen uns auch die Kinder und Jugendlichen. Wir wollen gemeinsam an Gottes Wort bleiben, miteinander fröhlich als Christen leben und an Schwerem nicht verzagen.

Nähere Informationen über:

- Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, ☎ 03695 / 623270
- Evang.-Luth. Pfarramt, Alte Bahnhofstraße 7, 36460 Dorndorf, ☎ 036963 / 21335.

Zu Gehaus-Oechsen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Greiz II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2001

Zu Greiz-Caselwitz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2000

Zu Probstzella:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2001

Zu Ringleben:Das Kirchspiel Ringleben

Das Kirchspiel Ringleben mit den Kirchengemeinden Borxleben, Ichstedt, Udersleben, Ringleben hat ca. 1000 Gemeindeglieder bei einer 100 % Stelle. Das Kirchspiel liegt am Rande des Kyffhäusergebirges und gehört zur Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen. In der Nähe sind die Stadt Artern und die Kurstadt Bad Frankenhausen. Die Wohnung befindet sich im Pfarrhaus Ringleben. Hier sind ein Arzt, ein Zahnarzt und eine Regelschule im Ort. Gymnasium und Krankenhaus befinden sich in Bad Frankenhausen. Eine weiterführende Berufsschule ist in Artern. Die Busverbindungen sind gut. In Udersleben befindet sich ein sehr schöner Segelflughafen.

Das Pfarrgrundstück

Die Wohnung ist groß, ca. 200 qm und in einem guten Zustand. Ein großer, gepflegter Hof, Garagen und ein kleiner Garten sind vorhanden.

Die Kirchen

In Udersleben, Ichstedt und Borxleben sind die Kirchen in einem sehr guten Zustand. In Udersleben befindet sich sogar eine Sitzheizung. Auch die Orgeln sind hier soweit in Ordnung. Die Kirche in Ringleben ist nutzbar. Allerdings sind einige kleine Mängel vorhanden. Der Gemeindekirchenrat bemüht sich zur Zeit sehr, diese Mängel zu beheben.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte

Hier warten Gemeindekirchenräte aus 4 Gemeinden, 4 Seniorenkreise, 1 Gesprächskreis, eine aktive junge Gemeinde, 1 Kirchenchor auf eine Fortsetzung des aktiven Kirchgemeindefarbens. Daher brauchen wir einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die sich mit Einsatz und Kontaktfähigkeit den anstehenden Aufgaben widmet. Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Pfarrer oder eine Pastorin, die in Zusammenarbeit mit den Gemeindekirchenräten die Kinder- und Jugendarbeit aktiviert und neue Gemeinde aufbaut.

Bewerbung

Bewerbungen bitte an die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen.

Zu Seifartsdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2001

Eisenach, den 12.07.2001
(4443/12.07.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie B-Kirchenmusikerstelle in Herrmannsgrün-Mohlsdorf/Fraureuth

Die Evang.-Luth. Superintendentur Greiz sucht ab 01.10.2001 eine/n B-Kirchenmusiker/in zur Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Stelle mit regionalem Schwerpunkt in Fraureuth und Teilbeschäftigung in den Kirchgemeinden Herrmannsgrün-Mohlsdorf und Reinsdorf bei Greiz.

Der Stellenumfang beträgt z. Z. 80 %. Aufgrund der Aufgabenvielfalt wird eine Erweiterung auf 100 % angestrebt.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien an den Predigtstätten
- Leitung der Kantorei in Fraureuth (25 Sänger/innen) und des Reinsdorfer Kirchenchores (20 Sänger/innen)
- Leitung des leistungsfähigen Posaunenchores in Fraureuth (20 Bläser/innen)
- Aufbau eines Gospelchores, Jugendchores o.ä., Schwerpunktsetzung nach persönlicher Neigung
- Planung und Durchführung von ca. 15 Kirchenkonzerten, insbesondere der „Fraureuther Orgelkonzerte“

Wir wünschen uns ein/n Kirchenmusiker/in, der/die kirchenmusikalische Geschicke in den drei Gemeinden fördert und es versteht, musikbegeisterte Menschen zum Musizieren in unterschiedlichen Formen zu motivieren.

Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in alle Gestaltungsfreiräume offen. Wir freuen uns auf eine/n kommunikative/n und aufgeschlossene/n Musiker/in, der/die gerne mit den drei Pfarrern, den Lektoren und nebenamtlichen Organisten und Chorleitern zusammenarbeitet.

Vorhandene Instrumente:

In Fraureuth steht eine hervorragende Silbermann-Orgel (II/20) im Originalzustand von 1742, in Mohlsdorf eine historische

Kreutzbach-Orgel (II/18) von 1880 und in Reinsdorf eine pneumatische Jehmlich-Orgel aus dem Jahr 1911 (II/23).

In den Gemeindehäusern befinden sich die Probenräume und Klaviere. Außerdem: Keyboard, Flöten, Orff-Instrumentarium und guter Notenbestand.

Eine Kantorenwohnung (70 m²) ist in unmittelbarer Nähe zur Fraureuther Kirche als Dienstwohnung vorhanden und kann für Familien problemlos mit dem Dachgeschoss auf 100 m² erweitert werden.

Die Vergütung erfolgt nach üblichem Tarif.

Fraureuth liegt landschaftlich reizvoll am Rande des Vogtlandes zwischen Greiz und Zwickau. Die Verkehrsanbindung an die ca. 15 km entfernten Kreisstätte ist gut. Reinsdorf und Mohlsdorf sind Vororte der Stadt Greiz und ca. 10 km von Fraureuth entfernt.

Auskünfte über Fachberater für Kirchenmusik:

Matthias Grünert, Tel.: 03661 / 45 23 86

und über die Superintendentur Greiz, Tel.: 03661 / 67 10 05

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 15. Oktober 2001 an:

Evang.-Luth. Superintendentur Greiz

Vorstand der Kreissynode

Burgstraße 1

07973 Greiz

Freie Stelle eines/einer Sozialsekretär/in bzw. Studienleiter/in für das Referat „Arbeit und Wirtschaft“ der Ev. Akademie in Thüringen

Die Evangelische Akademie in Thüringen und der ihr angegliederte Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt suchen eine/n

Sozialsekretär/in bzw. Studienleiter/in für das Referat
„Arbeit und Wirtschaft“.

Zu den Aufgaben dieses Mitarbeiters/in gehört eine themenorientierte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kirche und Wirtschaft auf regionaler und überregionaler Ebene.

Die Kommunikation zwischen den Akteuren in Arbeitswelt, Wirtschaft, Kirche und Politik soll nach inhaltlicher Vorbereitung in der „Kammer für Arbeit und Wirtschaft der Ev.-Luth.

Kirche in Thüringen“ selbständig vertieft und verstetigt werden.

In enger Abstimmung mit Thüringer Unternehmen in Industrie, Dienstleistung und Handwerk, Verbänden, Initiativen und entsprechenden staatlichen Stellen soll nach Möglichkeiten gesucht werden, einen sinnvollen und wechselseitig fruchtbaren Dialog zu gestalten.

Das Zusammenspiel von Ökonomie und Ökologie, sozialverträgliche und innovative Unternehmenskultur, langfristige Strategien des Management werden u.a. auf der Agenda stehen. Die jüdisch-christliche Tradition bildet die ethische Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe; das Gemeinsame Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ enthält vielseitige Anregungen zur Profilierung des Referates.

Konsultationen, Hearings oder Tagungen sollen konzeptionell und organisatorisch eigenständig erarbeitet und betreut werden.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind

- mindestens abgeschlossene Berufsausbildung, bevorzugt Absolventen mit abgeschlossenem Fachhochschul- oder Hochschulstudium z.B. im Bereich Betriebs- oder Volkswirtschaft,
- ein hohes Maß an kommunikativer und sozialer Kompetenz,
- Team- und Lernfähigkeit,
- Kreativität und Risikobereitschaft im Blick auf selbständig zu entwickelnde Projekte,
- Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der freien Wirtschaft sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach BAT Ost V b/IV b. Die Arbeitszeit wird in Abstimmung mit dem Direktor flexibel gehandhabt. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Bewerbungen richten Sie bitte sobald als möglich, bis spätestens zum 10.8.2001, an die Evangelische Akademie Thüringen, Zinzendorfhaus, 99192 Neudietendorf, z.Hd. Akademiedirektor Thomas A. Seidel

Freie Stellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magde-

burg, Tel.: 0391 / 5346-240, Fax: 0391 / 5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte zu erklären.

Pfarrstellen

Nachfolgend veröffentlichen wir vier Stellen, die aufgrund des zur Zeit noch bestehenden unterschiedlichen Redaktionsschlusses bereits im Juli-Amtsblatt 2001 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erschienen ist. Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsfrist für diese Stellen bereits zum Ende des Monats August abläuft.

Propstsprenkel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Merseburg

Pfarrstelle Schkeitbar

(zum Bereich Lützen-Dürrenberg gehörend)

4 Predigtstätten (4 im Gebrauch befindliche Kirchen), 887 Gemeindeglieder

Besondere Aufgaben im Bereich:

- Bibelwoche
- Lektorenbegleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Krankenhausseelsorge
- Seelsorge im Altenheim

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung (renoviertes Pfarrhaus) vorhanden

(Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2002 erfolgen.)

Kirchenkreis Merseburg

Pfarrstelle Kitzen

(zum Bereich Lützen-Dürrenberg gehörend)

4 Predigtstätten (4 im Gebrauch befindliche Kirchen), 878 Gemeindeglieder

Besondere Aufgaben im Bereich:

- Bereichsarbeit
- Bereichskonvent
- Kontakte für den Bereich zum Kirchenkreis
- Gesprächskreise
- Schulkontakte

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung (Pfarrhaus wird saniert) vorhanden

(Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2002 erfolgen.)

Kirchenkreis Merseburg

Pfarrstelle Röcken

(zum Bereich Lützen-Dürrenberg gehörend)

7 Predigtstätten (12 im Gebrauch befindliche Kirchen), 1449 Gemeindeglieder

Besondere Aufgaben im Bereich:

- Gustav-Adolf-Werk
- Begleitung des Kindergartens
- Pflege der Ökumene
- Bereichsekretariat
- Öffentlichkeitsarbeit

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung (saniertes Pfarrhaus) vorhanden

(Besetzung der Stelle soll zum 1. Januar 2002 erfolgen.)

Provinzialpfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sucht für den 1. April 2002 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Polizeiseelsorge mit zusätzlicher Beauftragung für die Notfallseelsorge (Landespolizeipfarrer/Landespolizeipfarrer).

1. Zu den Aufgaben gehören:

- Organisation und Koordination der Polizeiseelsorge in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- Leitung des Konvents und des Polizeiseelsorgebeirates, innerkirchliche Fort- und Weiterbildung
- berufsethischer Unterricht und Seminararbeit (Fachhochschule Polizei in Aschersleben, dezentrale Fortbildung der Polizei, Landesbereitschaftspolizei)
- seelsorgerliche Begleitung von Polizistinnen und Polizisten sowie deren Angehörigen
- regelmäßige Teilnahme an der Konferenz evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer
- Koordination der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- Kontakt zur Ortsgemeinde/monatlicher Gottesdienst

2. Qualifikationen/Erwartungen:

- Seelsorgeausbildung
- pädagogische Qualifikation und Erfahrung (Erwachsenenbildung)
- ethische und politische Kompetenz
- Bereitschaft zur kirtisch-solidarischen Mitarbeit in der Institution Polizei
- Teamfähigkeit: Leitung des Konventes, des Polizeiseelsorgebeirates u. a. Gremien
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- Erfahrungen mit Stressbewältigung nach belastenden Ereignissen (Mitchell-Methode) sind wünschenswert

- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision

Die Provinzialpfarrstelle wird gemäß unserer Ordnung für die Dauer von sechs Jahren befristet übertragen.

Bewerbungen werden an folgende Adresse erbeten:

Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Freie Mitarbeiterstelle

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Stelle, die aufgrund des zur Zeit noch bestehenden unterschiedlichen Redaktionsschlusses bereits im Juli-Amtsblatt 2001 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erschienen ist. Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsfrist für diese Stelle bereits zum Ende des Monats August abläuft.

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Magdeburg

Im Kirchenkreis Magdeburg ist eine Gemeindepädagogenstelle (100 %, Fachschul- oder Fachhochschulabschluss) zu besetzen.

Kinder- und Jugendgruppen warten auf einen Menschen, der selbst aus dem Glauben heraus lebt und sie offen und gesprächsbereit begleitet und zur eigenverantwortlichen Arbeit anleitet, der ihre Wünsche im Blick auf Kirche und Gemeinde wahrnimmt und sie bei der Suche nach Lebensentwürfen für ein gelingendes Leben unterstützt. Die Bewerberin/der Bewerber soll in Verbindung mit den Gemeinden einer Region (Magdeburg-West) unser Konzept für die gemeindebezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiter entwickeln und umsetzen. Zugleich soll sie/er fähig sein, gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an regionalen oder Kirchenkreisprojekten mitzuarbeiten und durch niederschwellige Angebote konfessionslosen Menschen Kontakte zur Kirche zu ermöglichen. Selbständig verantwortest Arbeit und Teamfähigkeit sind dabei unumgänglich.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

Gemeindepädagoge Frieder Aechtner, Leiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Magdeburg, Schöppensteg 16, 39124 Magdeburg, Tel. 0391/2540212.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 31. August an den

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Magdeburg
Neustädter Straße 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/5410637
Fax 0391/5431165.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Großstöbnitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 25.01.2000 für die Kirchgemeinde Großstöbnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großstöbnitz unter der Nummer 728 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großstöbnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Großstöbnitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schwarzhausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Schwarzhausen ein neues

Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwarzhausen unter der Nummer 1064 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Peter und Paul

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Schwarzhausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schmerbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Schmerbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schmerbach unter der Nummer 1065 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Der Gute Hirte

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmerbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Schmerbach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Gera-Untermhaus
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Gera-Untermhaus ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gera-Untermhaus unter der Nummer 1066 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Gera-Untermhaus
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Gera-Untermhaus)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kösnitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Kösnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kösnitz unter der Nummer 1067 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kösnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Kösnitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Saasa
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Saasa ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Saasa unter der Nummer 1068 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Saasa

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Saasa)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Reichstädt-
Frankenau
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Reichstädt-Frankenau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Reichstädt-Frankenau unter der Nummer 1069 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche, Engel (Wetterfahne)
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Reichstädt-Frankenau
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Reichstädt-Frankenau)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Mühlberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Mühlberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mühlberg unter der Nummer 1070 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mühlberg
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Mühlberg)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Röhrensee - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Röhrensee ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Röhrensee unter der Nummer 1071 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Fisch
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Röhrensee
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Röhrensee)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Udersleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Udersleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Udersleben unter der Nummer 1072 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Udersleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Udersleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Ringleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Ringleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ringleben unter der Nummer 1073 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ringleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Ringleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Ichstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 02.07.2001 für die Kirchgemeinde Ichstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ichstedt unter der Nummer 1074 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ichstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Ichstedt)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Crawinkel - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.06.2001 für die Kirchgemeinde Crawinkel ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Crawinkel unter der Nummer 1075 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Crawinkel
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Crawinkel)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wurzbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 21.06.2001 für die Kirchgemeinde Wurzbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wurzbach unter der Nummer 1076 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kruzifix, Hostiendose und Kelch

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wurzbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Wurzbach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Oßla - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 21.06.2001 für die Kirchgemeinde Oßla ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oßla unter der Nummer 1077 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oßla

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Oßla)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Titschendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 21.06.2001 für die Kirchgemeinde Titschendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Titschendorf unter der Nummer 1078 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Titschendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Titschendorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Obermehler - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.2001 für die Kirchgemeinde Obermehler ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Obermehler unter der Nummer 1079 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Obermehler

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Obermehler)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Mönchenholzhausen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.10.2000 für die Kirchgemeinde Mönchenholzhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mönchenholzhausen unter der Nummer 1080 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Peter und Paul
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Mönchenholzhausen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Mönchenholzhausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Köckenitzsch
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.04.2001 für die Kirchgemeinde Köckenitzsch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Köckenitzsch unter der Nummer 1081 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Thronender Christus (Gemälde 17. Jh.)
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Köckenitzsch

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Köckenitzsch)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Seidewitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.04.2001 für die Kirchgemeinde Seidewitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Seidewitz unter der Nummer 1082 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Glocke
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Seidewitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Seidewitz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Utenbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.04.2001 für die Kirchgemeinde Utenbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Utenbach unter der Nummer 1083 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Südportal der Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Utenbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 06. Juli 2001
(6425: Utenbach)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt